

Sozialpolitik

KOMPAKT

April 2026

In dieser Ausgabe:

Auf ein Wort!	1
Recht und Reform am Beispiel der Kindergrundsicherung	2
Wie dicht ist der „Sozialleistungsdschungel“?	4
Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene	8
Internationaler Frauentag – warum wir ihn noch brauchen	10
Das unglaubliche Urteil: Sturz über Hundeleine kein Arbeitsunfall	12
Impressum	13

Auf ein Wort!

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Sozialpolitik zeigt sich selten als geschlossenes Gesamtbild, sondern sie begegnet uns vielmehr in ganz unterschiedlichen Facetten: In großen Reformvorhaben ebenso wie in konkreten Einzelfallentscheidungen, in internationalen Verpflichtungen genauso wie im kommunalen Alltag.

Die Beiträge dieser Ausgabe greifen diese Spannbreite auf. Sie reichen von der Debatte um die Kindergrundsicherung und die Probleme eines oft unübersichtlichen Sozialleistungssystems über die praktische Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vor Ort bis hin zu Fragen gesellschaftlicher Teilhabe, wie sie am Internationalen Frauentag sichtbar werden. Ergänzt wird dies durch einen Blick auf die Rechtsprechung, die mitunter überraschend humorvoll deutlich macht, wie eng rechtliche Bewertung und

Lebenswirklichkeit miteinander verflochten sind.

Gerade in dieser Vielfalt wird deutlich, dass Sozialpolitik kein abstraktes Feld ist, sondern konkret, wirksam und immer wieder neu auszuhandeln.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.





Bild: Unbekannter Autor lizenziert gemäß CC BY-SA-NC

„Selbstkritisch muss man feststellen, dass der Zustand des deutschen Sozialrechts an dem Scheitern der Reform nicht unbeteiligt war. Es war nicht gut vorbereitet.“

**Dr. Björn Harich,
Richter am Bundessozialgericht**

Recht und Reform am Beispiel des Scheiterns der Kindergrundsicherung

(nach einem Beitrag von Dr. Björn Harich, Richter am Bundessozialgericht, nachzulesen in NZS 2025, 326)

Die intensive Debatte in der 20. Legislaturperiode über eine Kindergrundsicherung zeigt, wie schwierig Reformen im deutschen Sozialstaat sind. Zwar ist der Gesetzentwurf am Ende gescheitert, doch der Reformbedarf bleibt: Familienbezogene Leistungen sind auf viele Gesetze verteilt, greifen ineinander und sind für Betroffene wie Verwaltung oft schwer durchschaubar.

Reformziele und Realität

Die Kindergrundsicherung sollte „Kinder aus der Armut holen“, Leistungen bündeln und durch Digitalisierung einfacher zugänglich machen. Vor allem beim Ziel der Armutsbekämpfung blieb jedoch unklar, worin genau das Problem liegt und wie die neue Leistung es lösen sollte.

Häufig wurde Kinderarmut mit der SGB-II-Quote gleichgesetzt. Diese Betrachtung blendet jedoch dynamische Entwicklungen aus, etwa die Folgen der Flüchtlingsbewegungen seit 2015 oder die Aufnahme vieler ukrainischer Kinder ab 2022. Zudem hätte ein bloßer Wechsel von Leistungen, selbst bei gleicher Höhe, wenig an strukturellen Ursachen von Armut oder Chancenungleichheit geändert.

Auch die geringe Inanspruchnahme des Kinderzuschlags wurde als Argument herangezogen. Tatsächlich ist die Zahl der begünstigten Kinder stark gestiegen von rund 300.000 Anfang 2020 auf über 1,3 Millionen Ende 2024. Das zeigt, dass die bestehenden Systeme durchaus auf Krisen reagieren, auch wenn sie komplex sind.

Komplexität und Schnittstellenprobleme

Ziel der Reform war es, Leistungen wie Kindergeld, Kinderzuschlag und Teile des SGB II zu bündeln. Doch gerade an den Schnittstellen scheiterte das Vorhaben. Besonders problematisch war das Verhältnis zum SGB II: Die Kindergrundsicherung sollte den Lebensunterhalt sichern, zugleich aber möglichst pauschal und einfach sein. Hier entstand ein Zielkonflikt.

Existenzsichernde Leistungen unterliegen strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen. Zu starke Pauschalierungen sind rechtlich begrenzt; zu hohe Leistungen verursachen hohe Kosten. Zudem drohten Doppelstrukturen mit dem SGB II, was der Idee der Vereinfachung widersprach.

Auch das Steuerrecht spielte eine zentrale Rolle. Das Kindergeld hat eine doppelte Funktion, einerseits als Familienleistung und andererseits als steuerliche Freistellung des Existenzminimums. Seine Einbindung in eine neue Leistung hätte erhebliche Folgewirkungen gehabt, etwa für Zuständigkeiten der Gerichte oder aufenthaltsrechtliche Fragen.

**„Das Unmögliche ist
nie unmöglich. Es
dauert nur länger,
kostet mehr und
bringt enorm Ärger.“**

**Gerhard Kocher (*1939),
Schweizer Gesundheitsökonom**

Ressortdenken als Reformhindernis

Die Reform offenbarte zudem strukturelle Probleme der Regierungsorganisation. Zuständig waren unter anderem Familien-, Arbeits-, Finanz-, Justiz-, Bildungs- und Bauministerium. Jedes Ressort verantwortet eigene Leistungen (etwa SGB II, Kindergeld, BAföG oder Wohngeld).

Es liegt nahe, dass Ministerien „ihre“ Systeme verteidigen. Entsprechend vorsichtig blieb der Gesetzentwurf gegenüber bestehenden Leistungen.

Kodifikationsdefizite und Systemfragen

Obwohl SGB II und SGB XII Teil des Sozialgesetzbuchs sind, fehlt eine umfassende Systematisierung der Existenzsicherung. Viele Regelungen ähneln sich, sind aber unterschiedlich ausgestaltet. Unterschiede müssen oft mühsam mit unterschiedlichen Zwecken begründet werden. Eine neue Leistung mit zahlreichen Bezügen zu bestehenden Systemen musste daher zwangsläufig Brüche erzeugen, etwa bei Begriffen wie Bedarfsgemeinschaft.

Verfassungsrechtliche Unsicherheiten

Hinzu kommen offene verfassungsrechtliche Fragen. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist im Grundgesetz (Art. 91e GG) besonders geregelt. Bund und Länder müssen hier zusammenwirken.

Unklar bleibt jedoch, wie weit dieser Anwendungsbereich reicht, insbesondere bei einer Neuordnung von Leistungen für Kinder. Die bisherige Praxis ist familienbezogen und erwerbszentriert: Armut von Kindern hängt meist mit fehlendem Erwerbseinkommen der Eltern zusammen. Diese systemische Ausgangslage wurde in der Reformdebatte nicht ausreichend berücksichtigt.

„Keinem darf es schlechter gehen“

Politisch galt die Vorgabe, niemand dürfe durch die Reform schlechter gestellt werden. Dieses Versprechen ist verständlich, erschwert aber jede grundlegende Neustrukturierung.

Bestehende Leistungen sind historisch gewachsen und folgen eigener Logik. Alle Verbesserungen in ein neues System zu übernehmen, führt leicht zu einem unsystematischen, hybriden Regelwerk.

Digitalisierung als Herausforderung

Die Kindergrundsicherung sollte auch ein Digitalisierungsprojekt sein. Doch technische und rechtliche Hürden sind erheblich, beispielsweise unterschiedliche IT-Systeme, Datenschutzanforderungen, fehlende Standards und nicht verfügbare Daten.

Ein geplanter „Kindergrundsicherungs-Check“ sollte Familien proaktiv auf mögliche Ansprüche hinweisen. Da jedoch entscheidungserhebliche Daten oft fehlen oder nicht kompatibel sind, hätte er nur Wahrscheinlichkeiten liefern können mit der Gefahr falscher Erwartungen.

Deutlich wird: Digitalisierung setzt zuvor eine Harmonisierung von Rechtsbegriffen und Verfahren voraus.

Was bedeutet dies?

Das Scheitern der Kindergrundsicherung ist kein Beweis gegen Reformbedarf. Vielmehr zeigt es strukturelle Schwächen des Sozialrechts; Zersplitterung auf mehrere Ressorts, unklare verfassungsrechtliche Grundlagen, fehlende Kodifikation und begrenzte Digitaltauglichkeit.

Die Reform war überambitioniert. Sie verdeutlicht aber, dass eine systematische Überprüfung und schrittweise Bündelung von Leistungen notwendig bleiben. Ob sich dafür erneut ein politisches Zeitfenster öffnet, ist offen.

*„Die strengste
Gerechtigkeit mag
nicht immer die beste
Politik sein.“*

*Abraham Lincoln (1809-1865),
16. Präsident der USA*

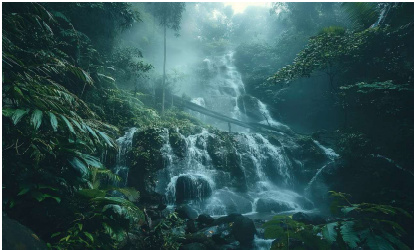


Bild: M. Richter via Pixabay

Wie dicht ist der „Sozialleistungsdschungel“?

Eine Zahl geht um in der Debatte über den Sozialstaat: in Deutschland gibt es aktuell „502 verschiedene Sozialleistungen“!

Eine Liste ist noch keine Bewertung

Die Zahl stammt aus einem Forschungsbericht des ifo Instituts mit dem Titel „Eine Inventur im ‚Haus der sozialen Hilfe und Förderung‘“. Darin gehen die Autor:innen der Frage nach, wie viele verschiedene Leistungen es gibt, und listen sie sortiert nach Rechtsgrundlage auf. Es handelt sich nicht um eine Studie, und schon gar nicht um eine wissenschaftliche Beurteilung, ob die Anzahl der Leistungen gerechtfertigt ist, ob sie gut zueinander abgegrenzt sind oder ihre Zwecke erfüllen.

Aber man soll sich nicht täuschen lassen: die Auflistung und die Verbreitung der Zahl 502 verfolgt natürlich den alleinigen Zweck, den Sozialstaat als undurchschaubaren Dschungel darzustellen, der selbst Expert:innen überfordert. Die tapferen Forschenden des ifo Instituts vergleichen ihre Mission mit Asterix' Suche nach „Passierschein A38“ im „Haus, das Verrückte macht“, und attestieren sich: „Die Vielzahl an Vorschriften und Leistungen ließ die Aufgabe beinahe unlösbar erscheinen.“

„Leider liegen für die meisten Leistungen keine guten Daten vor, um die jeweiligen Leistungen zu quantifizieren. Daher beschränken wir uns im Folgenden darauf, die Leistungen übersichtsartig darzustellen.“

Aus der Darstellung im „ifo Schnelldienst 10 | 2025“

Genauere Anzahl der Leistungen ist fraglich

Anders als im „Haus, das Verrückte macht“ folgen die Leistungen der Sozialgesetzbücher allerdings klaren Strukturen. So gibt es im Bürgergeld für alle erwachsenen Leistungsbeziehenden eine Pauschale, den sogenannten „Regelbedarf“. In bestimmten Lebenssituationen reicht der allerdings nicht aus, etwa bei einer Schwangerschaft, wenn man zusätzliche Umstandskleidung kaufen muss, bei Stoffwechselerkrankungen, die eine teure Spezialernährung notwendig machen, oder wenn man Kinder hat und zu Beginn des Schuljahres Bücher kaufen muss. Für solche Fälle gibt es zusätzlich zum Regelbedarf jeweils einen „Mehrbedarf“, insgesamt sieben verschiedene. Macht schon mal acht Leistungen in der Liste des ifo Institut, die natürlich auf keine Person gleichzeitig zutreffen. Dazu kommen etwa der „Zuschuss zur Krankenversicherung“, der „anteilige Zuschuss zur Krankenversicherung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit“, und dasselbe gibt es für die Pflegeversicherung nochmal.

Krankenversicherungszuschüsse gibt es zudem auch für Kinder und Jugendliche (als eigene Vorschrift im SGB VIII), für Studierende und Auszubildende (im BAföG und SGB III), in der Elternzeit (MuSchG), für Rentner:innen (SGB VI) und in der Sozialhilfe (SGB XII), je nach Status im Leben. Sind das wirklich alles einzelne vollwertige Sozialleistungen, wie es das ifo Institut uns glauben machen will? Ist eine Entschädigungsrente eine Leistung und die Abfindung derselben Rente als Einmalzahlung eine zweite? Ist das Wohngeld eine Leistung, die vorläufige Zahlung des Wohngeldes eine zweite und der darin enthaltene Freibetrag eine dritte?

„Die reine Anzahl an Leistungen muss nicht als Problem aufgefasst werden.“

Aus der Darstellung im „ifo Schnelldienst 10 | 2025“, leider erst recht weit hinten

Und was ist mit Leistungen, die in verschiedenen Systemen angelegt, aber inhaltlich identisch sind? Verschiedene Pflegeleistungen stehen sowohl im SGB XIV, für Fälle, in denen die Pflegebedürftigkeit durch eine Gewalttat verursacht wurde, als auch im SGB VII, wenn die Ursache ein Arbeitsunfall war, und darüber hinaus im BeamtenVG, wenn die Tätigkeit im Beamtenverhältnis absolviert wurde. Leistungsberechtigte finden aber in der Regel schnell heraus, in welchem System sie ihren Antrag stellen müssen – handelt es sich dann wirklich um einen Dschungel?

Oder umgekehrt: die „ergänzenden Leistungen“ nach § 64 SGB XIV notiert das ifo Institut als eine Leistung, dabei handelt es sich um so unterschiedliche Dinge wie Übergangsgeld, Reisekosten, Haushaltshilfe, Kinderbetreuungskosten, je nach Bedarfslage. Sind das nicht mehrere Leistungen? Spätestens hier wird klar, dass eine reine Auflistung keinerlei Erkenntnisgewinn bringt.

Liste ist Kronzeugin für Forderungen nach Sozialabbau

Wozu sie allerdings sehr wohl dient, ist ein weiteres Argument für diejenigen zu liefern, die ohnehin unseren Sozialstaat sturmreif schießen wollen. So greift etwa die AfD-Fraktion im Bundestag die Zahl von „mehr als 500“ Sozialleistungen in einer Kleinen Anfrage auf (Drucksache 21/4569) und spekuliert über Verwaltungskosten, Ausgabenzuwächse der letzten fünfundzwanzig Jahre und natürlich die Anzahl nichtdeutscher Beziehender. Die Bundesregierung antwortet knapp, eine solche Aufstellung sei „in dieser Form nicht erforderlich“.

Aber auch anderswo sorgt die Zahl 502 für viele Klicks. Der „Tagesspiegel“ zitiert einen Handwerkspräsidenten, ein solches System sei „nicht solidarisch, sondern ineffizient“. „Markt und Mittelstand“ befindet: „Der deutsche Sozialstaat verliert sich im Paragraphen-Dschungel.“ Und auch der MDR titelt: „Zu unübersichtlich: Forscher

können Ausmaß und Wirkung von Sozialleistungen nicht beziffern“. Als sei dies jemals Ziel der Untersuchung gewesen.

Hilfe in der Not als Witzvorlage

Am dollsten treibt es der Münchner Merkur, der einzelne Leistungen aus der Auflistung herausgreift, um sie der Lächerlichkeit preiszugeben. Es trifft die Hilfen zur Tabakentwöhnung, obwohl diese Leistung den Krankenkassen am Ende Millionen an Folgekosten erspart. Es trifft Auszubildende, deren Kosten für Warmwasser in Härtefällen übernommen werden. Und es trifft das Einfrieren von Ei- oder Samenzellen vor einer Chemotherapie, um die Fruchtbarkeit junger Krebspatient:innen zu erhalten. Kleine Leistungen, die kaum Kosten verursachen, die für die Betroffenen aber die Welt bedeuten können, werden hier als Witzvorlage für die „skurrilsten Sozialleistungen“ genutzt.

„Der deutsche Sozialstaat ist über Jahrzehnte gewachsen, aber kaum noch steuerbar, (...) schon die reine Bestandsaufnahme wird zur Herausforderung.“

Neue Zürcher Zeitung

Dschungelmetaphern führen zu Kahlschlagsfantasien

Der Subtext, der bei solchen Darstellungen immer mitschwingt: das System sei im Ganzen kaputt, es müsse in Gänze reformiert werden, und dabei lasse sich auch noch trefflich Geld sparen. Über die Notlagen, vor denen kleine Einzelleistungen bewahren sollen, denkt man lieber nicht nach.

Als VdK und als Verteidiger des Sozialstaats tun wir daher gut daran, an die Situation der Bedürftigen zu erinnern und uns für bessere Zugänglichkeit, aber nicht für eine Reduktion der Anzahl der Sozialleistungen einzusetzen – und vermeiden dabei am besten Metaphern wie „Dschungel“ oder „undurchdringlich“. Sie helfen nur denjenigen, die kürzen wollen.

PS: Die pure Auflistung und Nummerierung einer Zahl von Sozialleistungen bietet keinen Erkenntnisgewinn, weder für Laien noch für Expert:innen. Falls das ifo Institut sich aber nicht mit 502 begnügen und die Zahl weiter nach oben treiben möchte: in der Aufzählung fehlen sämtliche Leistungen des Soldatenversorgungsgesetzes, der Alterssicherung der Landwirte, der Künstlersozialversicherung, die Krankenbehandlung für Strafgefangene sowie der Unterhaltsvorschuss. Die 600 sind in Sichtweite! Gern geschehen.



Bild: Freepik

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene

Die UN-Behindertenrechtskonvention, abgekürzt UN-BRK, gilt in Deutschland seit 2009. Es handelt sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen konkretisiert, beispielsweise in den Bereichen Arbeit, Bildung und Gesundheit.

UN-Behindertenrechtskonvention und kommunale Ebene – geht das zusammen?

Die UN-BRK ist sowohl europarechtlich als auch nationalrechtlich verankert. Aus Völker-, Europa- und Bundesrecht ergibt sich die Verpflichtung der Kommunen zur Umsetzung der UN-BRK auf lokaler Ebene, die konventions- und menschenrechtskonform zu erfolgen hat, so das Deutsche Institut für Menschenrechte, kurz DIMR. Das heißt, dass die Umsetzung der UN-BRK alle politischen Ebenen involviert, und auch Kommunen zur Umsetzung der UN-BRK verpflichtet sind.

Und wie kann die UN-BRK umgesetzt werden?

Ein Instrument zur Umsetzung sind Aktionspläne. Es gibt sie auf den verschiedenen Ebenen, das heißt auf nationaler Ebene, auf Ebene der Bundesländer und auf kommunaler Ebene. Erst kürzlich hat der Fortschreibungsprozess für den Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene in Rheinland-Pfalz geendet, an dem auch der VdK beteiligt war. Der Aktionsplan wird inklusive der Stellungnahme des Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen veröffentlicht. Der VdK hat auch an der Stellungnahme des Beirats mitgewirkt.

Was ist ein Aktionsplan?

In Aktionsplänen wird festgehalten, welche Maßnahmen und Zielen auf einer bestimmten politischen Ebene ergriffen werden müssen, um die Vorgaben der UN-BRK umzusetzen. Dabei sollten Ziele und Maßnahmen möglichst konkret formuliert werden. So können diese nach den SMART-Kriterien, also spezifisch, messbar, attraktiv/erreichbar, realistisch und terminiert, verankert werden. In kommunalen Aktionsplänen können

„Durch den bloßen Aufruf an andere Akteure, ihren Teil zur Umsetzung beizusteuern, könne dahingehend zu wenig erreicht werden. Vielmehr könnten nachhaltige Veränderungen nur dann gelingen, wenn bereits bei der Erstellung des Aktionsplans darauf geachtet werde, dass Maßnahmen auf unterschiedlichen föderalen Ebenen ineinandergreifen müssen.“

*Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Landesebene
Analyse, Frieder Kurbjeweit, DIMR*

somit ganz konkrete Schritte vor Ort festgelegt werden, von deren Umsetzung die Menschen direkt im ihrem Alltag profitieren.

Ganz wichtig: Partizipation!

Ein guter Aktionsplan zeichnet sich auch dadurch aus, dass er partizipativ erstellt wurde – das heißt: Menschen mit Behinderungen werden beteiligt. Diese Beteiligung kann unterschiedlich aussehen, wichtig ist aber: sie muss barrierefrei sein, es muss Unterstützungsmöglichkeiten, zum Beispiel durch Assistenz, geben, der Prozess muss transparent sein und es muss begründete Rückmeldungen geben, welche Initiativen von Seiten der Menschen mit Behinderungen aufgenommen oder auch nicht aufgenommen werden.

Diese und weitere Kriterien haben die Landesbehindertenbeauftragten der Bundesländer in der Mainzer Erklärung „Wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen stärken“ zusammengetragen und die Wichtigkeit von Partizipation herausgestellt. Die Erklärung ist als PDF-Dokument u.a. auf der Seite des Behindertenbeauftragten des Bundes zum Download verfügbar. Hier können Sie die Erklärung aufrufen: https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/20250523_Mainzer_Erklaerung.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

„Politische Partizipation ist Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben. Sie ist ein Menschenrecht und wird als solches durch die UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 29, Artikel 33 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 3 der UN-BRK) normiert. Allerdings mangelt es bisher an der umfassenden und wirksamen Umsetzung.“

*Mainzer Erklärung
Wirksame Partizipation von Menschen
mit Behinderungen stärken!*



Bild: Image by Orna from Pixabay

Internationaler Frauentag – warum wir ihn noch brauchen

Kopenhagen, 1910: Über 100 Delegierte treffen sich zum II. Internationalen Sozialistischen Frauenkongress. Unter ihnen auch Clara Zetkin und Käthe Duncker aus Deutschland. Ihr Antrag zu einem Internationale Frauentag wird angenommen – und somit ist dieser geboren. Anfangs noch ohne festes Datum, votieren die Delegierten auf der Internationalen Konferenz Kommunistischer Frauen 1921 für den 8. März. 1975 wird der 8. März von den Vereinten Nationen zum Internationalen Frauentag erklärt.

Themen der Frauenrechtlerinnen

Neben dem Frauenwahlrecht geht es den Frauenrechtlerinnen zu Beginn des 20. Jahrhunderts um den Schutz von Arbeiterinnen, Unterstützung für Mütter und Kinder, die Gleichbehandlung von nicht verheirateten bzw. alleinerziehenden Müttern sowie Kinderbetreuungsangebote. Nachdem nach dem ersten Weltkrieg 1918 das Frauenwahlrecht u.a. in Deutschland eingeführt wird, rücken im Laufe der nächsten Jahre und Jahrzehnten weitere Themen in den Fokus, beispielsweise die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Und heute?

Heute, über 100 Jahre später, gehen Frauen immer noch auf die Straße. Auch wenn in den vergangenen Jahrzehnten rechtliche und gesellschaftliche Fortschritte bei der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung von Frauen gemacht worden sind – einige Forderungen haben leider immer noch Bestand, und neue sind dazugekommen. Denn die vollständige Gleichberechtigung und Selbstbestimmung von Frauen ist nach wie vor nicht erreicht. Frauen sind häufiger von Gewalt betroffen, die mehrheitlich von Männern ausgeht. Sie übernehmen mehr unbezahlte Sorgearbeit, indem sie mehrheitlich die Kindererziehung, die Pflege von Angehörigen und Haushaltstätigkeiten übernehmen. Daher können Frauen häufig nur in Teilzeit oder gar nicht erwerbstätig sein. Es mangelt an Kita-Plätzen und Unterstützungsangeboten für pflegende Angehörige. Frauen verdienen weniger, weil Berufe, in denen mehrheitlich Frauen arbeiten, durchschnittlich schlechter bezahlt werden. Sie sind in Führungspositionen in der Erwerbstätigkeit, in der Politik und im Ehrenamt unterrepräsentiert.

*„Der klare Satz,
„Männer und Frauen
sind gleichberechtigt“
ist so eindeutig, dass
wir ihn nicht negativ
umschreiben
brauchen.“*

*Elisabeth Selbert 1948 im
Parlamentarischen Rat*

VdK setzt sich ein

Die Diskussion über die „Lifestyle-Teilzeit“ geht somit völlig an der Lebensrealität vieler Frauen und Familien vorbei. VdK-Präsidentin Verena Bentele bezeichnet sie in ihrer Pressemitteilung zum 8. März als „realitätsfern und respektlos“. Denn damit Frauen, wie politisch gewollt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. dies in höherem Maße tun, müssen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden und unbezahlte Sorgearbeit eine größere gesellschaftliche Anerkennung erfahren. Daher fordert der VdK einen Ausbau der Betreuungs- und Pflegeinfrastruktur und eine ausgewogenere Aufteilung von Sorgearbeit in Partnerschaften. Hier können eine Reform des Elterngeldes und die Abschaffung des Ehegattensplittings, welches durch ein Besteuerungssystem für Familien ersetzt werden kann, politische Instrumente sein. Unbezahlte Sorgearbeit muss stärker in der Rente berücksichtigt werden, damit Frauen nicht in der Altersarmut landen, nachdem sie ihr Leben lang betreut und gepflegt haben und ungleich bezahlt erwerbstätig waren.

Frauen im VdK

Auch die Frauenvertreterinnen im VdK setzten sich immer wieder mit Themen wie Gewalt gegen Frauen, Altersarmut und Sorgearbeit auseinander. Dies tun sie in ihrer ehrenamtlichen Arbeit im Orts- und Kreisverband und während ihrer jährlichen Landesfrauenkonferenz. Auf Bundesebene tagt jedes Jahr die Bundesfrauenkonferenz. Gemeinsam engagieren sich die Frauen für VdK-Themen allgemein und Themen, die vor allem Frauen betreffen, wie die Pflege von Angehörigen, im Speziellen. Was allen Themen gemein ist: sie sind VdK-Kernthemen. Daher ist das Engagement jeder einzelnen Ehrenamtlichen und jedes einzelnen Ehrenamtlichen wertvoll, um für eine gerechtere Sozialpolitik und Gesellschaft zu kämpfen.

„Frauen und Mädchen haben nicht den Wunschtraum, mit strukturellen Nachteilen zu leben. Sie verdienen weniger, erreichen seltener Führungspositionen und leisten deutlich mehr unbezahlte Sorgearbeit in Familien, zum Beispiel bei der Pflege Angehöriger oder in der Kinderbetreuung.“

Verena Bentele, VdK-Präsidentin



Das unglaubliche Urteil

Bild: succo via Pixabay,
Bearbeitung: VdK

Sturz über Hundeleine kein Arbeitsunfall

Fans der Fernsehserie „Stromberg“ haben gleich den entsetzten Ausruf des Chefs im Ohr: „Ein Hund im Büro!?“ An die sich anschließende Diskussion über die Erlaubnis, einen Hund zur Arbeit mitzubringen, mussten sich vielleicht auch die Richter:innen des Sozialgerichts Dortmund erinnern, als sie über einen kuriosen Fall aus dem Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung zu entscheiden hatten.

In diesem Fall war es sogar der Geschäftsführer eines Unternehmens, der seinen Ridgeback-Rüden seit dem Welpenalter regelmäßig mit ins Büro nahm. Dem Gericht gegenüber brachte er vor, der Hund habe eine Rolle für das Wohlbefinden aller Mitarbeitenden gespielt, sie begrüßt und sich kralen lassen, als „Fitnesstrainer“ fungiert und dank seiner Größe von 75 cm Schulterhöhe auch Wachfunktion gehabt. Sogar auf der Unternehmenswebseite wurde der Hund unter „Unser Team“ vorgestellt, als Teil des „Forderungsmanagements“ sei er ein unverzichtbares Werbegesicht.

Deshalb war der Geschäftsführer auch der Auffassung, nachdem er beim morgendlichen Arbeitsweg seinen tierischen „Mitarbeiter“ aus dem Kofferraum gelassen hatte und dabei über die Leine gestürzt war, dass die Berufsgenossenschaft für die Entschädigung der erlittenen Schürfwunden verantwortlich sei.

Mit diesem Vortrag hatte er beim **Sozialgericht Dortmund** keinen Erfolg. Für das **Urteil vom 07. Juli 2025 (S 18 U 347/24)** hatte das Gericht offenbar erhebliche Ermittlungen anzustellen. Immerhin wurde im Urteil ausgeführt, der Hund läge größtenteils in seinem Körbchen im Geschäftsführerbüro. Den Eingang bewache er daher nicht, und habe überhaupt auch erst einmal im Büro gebellt. Auch das Foto auf der Webseite bewertete das Gericht als „scherzhaft“ und den Hund damit nicht als betriebsnotwendig.

Entscheidend ist aber, dass der Hund dem privaten Lebensbereich des Geschäftsführers zugeordnet wird und es sich bei der Leine daher nicht um eine betriebliche Gefahr handelte. Daher basierte der Sturz, wiewohl beim Arbeitsweg geschehen, auf einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit ohne betriebliche Relevanz.

Über den Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V.



Der Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V. ist mit etwa 230.000 Mitgliedern die größte Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung, chronisch Kranken, Sozialversicherten und Rentner:innen in Rheinland-Pfalz. Seine Ziele sind die berufliche und gesellschaftliche Integration sowie die soziale Sicherheit seiner Mitglieder. Der Sozialverband VdK ist parteipolitisch und konfessionell neutral und finanziert sich über Mitgliedsbeiträge.

Beratungen

In unseren 27 Kreisgeschäftsstellen in Rheinland-Pfalz beraten unsere Mitarbeiter:innen Sie in allen Belangen des Sozialrechts. Sie nehmen zum Beispiel Kontakt zu Ihrer Krankenkasse oder Rentenversicherung auf oder legen gegen Bescheid Widerspruch ein.

In den Sprechstunden in unserer Kreisgeschäftsstellen können Sie uns Ihr Anliegen in einem persönlichen Gespräch vortragen. Bitte vereinbaren Sie unbedingt vorher einen Termin.

Schwerpunkte

- Rentenversicherung
- Kranken- und Pflegeversicherung
- Schwerbehindertenrecht
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Bürgergeld und Sozialhilfe
- Entschädigungsrecht

Sozial KOMPAKT
politik

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz

Landesverbandsgeschäftsstelle

Kaiserstraße 62
55116 Mainz

Telefon: 06131 669 70-0
Telefax: 06131 669 70-99

Landesverbandsvorsitzender:
Willi Jäger
Amtsgericht Mainz VR 40249

Inhaltlich verantwortlich:
Moritz Ehl
Kontakt: moritz.ehl@rlp.vdk.de

Rechtsschutz

Wir vertreten unsere Mitglieder auch gegenüber den Leistungsträgern (zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung, Kranken- und Pflegekasse), Behörden und vor Sozial- und Verwaltungsgerichten durch alle Instanzen.

Freizeit und Geselligkeit

In circa 750 Ortsverbänden in Rheinland-Pfalz finden sich jeden Monat viele nette Menschen zusammen, um sich über die Änderungen im Sozialrecht oder anderen Rechtsgebieten zu informieren oder auch einfach nur gemeinsam etwas zu unternehmen.